

Als der Berner Hauptmann von May deshalb im Mai 1820 dem Oberamt in Vaduz *«eine Einladung für Kolonisten nach Nordamerika»* übermittelte und darum ersuchte *«zur Unterstützung des Colonistenwerbens beizutragen»*, lehnte das Oberamt das Ansuchen *«als dienstwiedrig»* ab.³¹

Die strengen Vorschriften bewirkten, dass die Auswanderung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts äusserst gering war. Wer zu Hause keine Arbeit fand, zog es vor, als Saisonarbeiter in die Fremde zu ziehen. Daneben kam es aber sicher auch zur heimlichen Auswanderung – wie etwa im Fall des bereits erwähnten Joseph Batliner aus Schellenberg, der in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre nach Amerika reiste, oder im Fall des aus der gleichen Gemeinde stammenden Johann Heeb, der sich 1838 einen Reisepass und einen Heimatschein zur Reise *«nach der Schweiz, Frankreich und Deutschland»* ausstellen liess. Die nächste Spur von Johann Heeb findet sich in der Ortschaft Troy, wie die neue Heimat Batliners im Süden von Indiana gelegen, allerdings rund fünfzig Meilen weiter westlich von Floyds Knobs.³² Nichts bekannt ist auch – um ein weiteres Beispiel zu nennen – über die Auswanderung von Lorenz Marxer aus Planken, der sich 1843 in Highland (Illinois) niederliess, einer Siedlung, die schon zuvor zahlreiche Schweizer Familien angezogen und deshalb den Beinamen *«Neu Schweizerland»* erhalten hatte.³³

Das Auswanderungspatent von 1843

Die starke Zunahme der Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte zu einem Umdenken in der Auswanderungspolitik. Am 15. Januar 1843 erliess Fürst Alois II. ein neues Auswanderungspatent.³⁴ Die Auswanderung war nun nicht mehr grundsätzlich verboten, aber nach wie vor an eine Bewilligung des Oberamts geknüpft. Eine auswanderungswillige Person hatte in ihrem Gesuch nachzuweisen, dass sie *«selbständig sei, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befinde»*, der Militärpflicht genügt habe und der Auswanderung auch keine anderen öffentlichen Verpflichtungen entgegenstehen (§ 3). Zuständig für die Bewilligung war das Oberamt; in Fällen, in denen der Auswanderer nicht Bauer war, über ein Vermögen von mehr als 300 Gulden verfügte, militärfähig war oder wenn mehrere Familien gleichzeitig das Land verlassen wollten, so hatte das Oberamt die Hofkanzlei in Wien einzuschalten, *«welche die amtlichen Anträge gutächtlich erledigen wird, und wornach sohin das Oberamt über das Auswanderungsgesuch zu entscheiden hat»* (§ 4). Das Abfahrtsgeld blieb in der Höhe von zehn Prozent, wobei der Betrag je zur Hälfte zwischen Land und Gemeinde aufgeteilt wurde (§ 6). Unbefugte Auswanderung blieb verboten (§ 7), Auswanderer verloren *«die Eigen-*